

## **Recht und Steuern aktuell**

Erläuterungen und Kommentare  
Ausgabe Januar 2017

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn
- Arbeitstägliche Fahrten zu einem Sammelpunkt
- Voraussetzungen für den erstmaligen Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids
- Steuerliche Berücksichtigung eines Selbstbehalts bei einer privaten Krankenversicherung

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Januar 2017 war der 30. November 2016.

Ihre  
Redaktion Kanzleinachrichten

## Inhaltsverzeichnis

Termine Januar 2017	6	Unfallversicherungsschutz bei später eintretender Invalidität – Beachtung von Fristen	21
Termine Februar 2017	7	Zulässigkeit der Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft	21
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig	22
Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 1. Januar 2017	9	Zahlung für Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann abziehbar sein	22
Zufluss von Arbeitslohn bei Zeitwertkonten für einen Fremdgeschäftsführer	10	Treuhändervergütung im Verbraucherinsolvenzverfahren weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung	23
Besteuerung einer Aktienübertragung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-off“	10	Vermeidung privater Veräußerungsgeschäfte durch Wohnungsüberlassung an Kinder nur, solange Kinderfreibetrag gewährt wird	23
Rechtlich nicht selbstständige und steuerlich nicht gesondert zu betrachtende Kanzleien einer Partnerschaftsgesellschaft unterhalten nur einen Betrieb	11	Kein Anspruch auf Kindergeld bei zweijährigem Auslandsaufenthalt außerhalb der Europäischen Union	23
Entscheidung über verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in deren Feststellungsverfahren	12	Leistungsbezug nach SGB II rechtfertigt nicht die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	24
Zinsverbindlichkeit ist bei Passivierung eines Darlehens mit steigenden Zinssätzen abzuzinsen	12	Kindergeldanspruch kann nicht durch Bevollmächtigung auf den nicht kindergeldberechtigten Elternteil übertragen werden	24
Gemeinkosten als Veräußerungskosten bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb	13	Kein Ausschluss des Kindergeldanspruchs wegen einer nach EU-Beamtenstatut gewährten vergleichbaren Zulage	24
Keine erweiterte Kürzung bei Gewerbesteuer für überlassenen Grundbesitz bei Betriebsaufspaltung	13	Prüfung der Einkommensgrenzen bei Ehegattensplitting und fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht	25
GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen	14	Rentenberaterin ohne Anwaltszulassung ist gewerblich tätig	25
Für die Gewerbesteuer bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nach deutschem Recht	14	Wechselschichtzulage für Nacharbeit eines Bundespolizisten kann steuerfrei sein	26
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2017	15	Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand in der elterlichen Wohnung	26
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2017	15	Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn	26
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen	16	Einem Dozenten zur Verfügung stehender Laborraum ist kein Arbeitsplatz	27
Umsatzsteuerfreie Unterrichtsleistungen	16	Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung nach bestandskräftiger Einkommensteuerveranlagung ist möglich	27
Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand	17	Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2017	28
Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand	17	Entschädigung für Hochspannungsleitung über selbst bewohntem Haus ist steuerbar	28
Bestimmungsort innergemeinschaftlicher Lieferungen	17	Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen auch bei Austausch von Heizkörpern vor	29
Insolvenzsicherung bei Kapitaleistungen	18	Defekte Telefonleitung berechtigt zur Mietminderung	29
Verlangen des Arbeitgebers nach sog. versicherungsförmiger Lösung u. U. schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich	18		
Jahrelange befristete Arbeitszeiterhöhung kann unwirksam sein	19		
Lohn trotz Beschäftigungsverbot vor dem ersten Arbeitstag	19		
Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nur bei Befassung des zuständigen Ministers wirksam	20		

---

Wahl eines WEG-Verwalters ohne Festlegung des Bestellzeitraums ist unwirksam	30	Berücksichtigung einer in den USA gezahlten Quellensteuer bei der Erbschaftsteuer	32
WEG-Verwalter kann sein Amt jederzeit niederlegen	30	Keine Änderung der Grunderwerbsteuer bei Insolvenz des Käufers	32
Bei Festsetzung von Hinterziehungszinsen sind Regeln der Feststellungslast zulasten des Steuerpflichtigen nicht zulässig	31	Urheberrechtsverletzung durch Setzen eines Hyperlinks	33
Eindeutiger und unmissverständlicher Einspruch eines Steuerberaters unterliegt nicht der Auslegung oder Umdeutung	31	Abgasskandal: Autohaus zu Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt	33
		Vollstreckung einer Zug-um-Zug-Verurteilung	33
		EuGH verneint die Störerhaftung von WLAN-Anbietern	34

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abgasskandal - Autohaus zu Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt .....	33	Insolvenzversicherung bei Kapitalleistungen .....	18
Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nur bei Befassung des zuständigen Ministers wirksam .....	20	Jahrelange befristete Arbeitszeiterhöhung kann unwirksam sein .....	19
Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung nach bestandskräftiger Einkommensteuerveranlagung ist möglich .....	27	Kein Anspruch auf Kindergeld bei zweijährigem Auslandsaufenthalt außerhalb der Europäischen Union .....	23
Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen auch bei Austausch von Heizkörpern vor .....	29	Kein Ausschluss des Kindergeldanspruchs wegen einer nach EU-Beamtenstatut gewährten vergleichbaren Zulage .....	24
Bei Festsetzung von Hinterziehungszinsen sind Regeln der Feststellungslast zulasten des Steuerpflichtigen nicht zulässig .....	31	Keine Änderung der Grunderwerbsteuer bei Insolvenz des Käufers .....	32
Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2017 .....	28	Keine erweiterte Kürzung bei Gewerbesteuer für überlassenen Grundbesitz bei Betriebsaufspaltung .....	13
Berücksichtigung einer in den USA gezahlten Quellensteuer bei der Erbschaftsteuer .....	32	Kindergeldanspruch kann nicht durch Bevollmächtigung auf den nicht kindergeldberechtigten Elternteil übertragen werden .....	24
Besteuerung einer Aktienübertragung im Rahmen eines US-amerikanischen 'Spin-off' .....	10	Leistungsbezug nach SGB II rechtfertigt nicht die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf .....	24
Bestimmungsort innergemeinschaftlicher Lieferungen .....	17	Lohn trotz Beschäftigungsverbot vor dem ersten Arbeitstag .....	19
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen .....	16	Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 1. Januar 2017 .....	9
Defekte Telefonleitung berechtigt zur Mietminderung .....	29	Prüfung der Einkommensgrenzen bei Ehegattensplitting und fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht .....	25
Doppelte Haushaltsführung - Eigener Hausstand in der elterlichen Wohnung .....	26	Rechtlich nicht selbstständige und steuerlich nicht gesondert zu betrachtende Kanzleien einer Partnerschaftsgesellschaft unterhalten nur einen Betrieb .....	11
Eindeutiger und unmissverständlicher Einspruch eines Steuerberaters unterliegt nicht der Auslegung oder Umdeutung .....	31	Rentenberaterin ohne Anwaltszulassung ist gewerblich tätig .....	25
Einem Dozenten zur Verfügung stehender Laborraum ist kein Arbeitsplatz .....	27	Termine Februar 2017 .....	7
Entschädigung für Hochspannungsleitung über selbst bewohntem Haus ist steuerbar .....	28	Termine Januar 2017 .....	6
Entscheidung über verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in deren Feststellungsverfahren .....	12	Treuhändervergütung im Verbraucherinsolvenzverfahren weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung .....	23
EuGH verneint die Störerhaftung von WLAN-Anbietern .....	34	Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn .....	26
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2017 .....	15	Umsatzsteuerfreie Unterrichtsleistungen .....	16
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2017 .....	15	Unfallversicherungsschutz bei später eintretender Invalidität – Beachtung von Fristen .....	21
Für die Gewerbesteuer bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nach deutschem Recht .....	14	Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand .....	17
Gemeinkosten als Veräußerungskosten bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichteten Geschäftsbetrieb .....	13	Urheberrechtsverletzung durch Setzen eines Hyperlinks .....	33
GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen .....	14	Verlangen des Arbeitgebers nach sog. versicherungsförmiger Lösung u. U. schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich .....	18
Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig .....	22		

---

Vermeidung privater Veräußerungsgeschäfte durch Wohnungsüberlassung an Kinder nur, solange Kinderfreibetrag gewährt wird .....	23	Zahlung für Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann abziehbar sein .....	22
Vollstreckung einer Zug-um-Zug-Verurteilung .....	33	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	8
Wahl eines WEG-Verwalters ohne Festlegung des Bestellzeitraums ist unwirksam .....	30	Zinsverbindlichkeit ist bei Passivierung eines Darlehens mit steigenden Zinssätzen abzuzinsen .....	12
Wechselschichtzulage für Nacharbeit eines Bundespolizisten kann steuerfrei sein .....	26	Zufluss von Arbeitslohn bei Zeitwertkonten für einen Fremdgeschäftsführer.....	10
WEG-Verwalter kann sein Amt jederzeit niederlegen .....	30	Zulässigkeit der Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft .....	21

## Termine Januar 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.01.2017	13.01.2017	06.01.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.01.2017	13.01.2017	06.01.2017
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.01.2017	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Februar 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.02.2017	13.02.2017	07.02.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.02.2017	20.02.2017	10.02.2017
Grundsteuer	15.02.2017	20.02.2017	10.02.2017
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.02.2017	13.02.2017	07.02.2017
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	10.02.2017	13.02.2017	07.02.2017
Sozialversicherung <sup>5</sup>	24.02.2017	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (mit Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2014:<sup>8</sup>

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.<sup>9</sup>

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB.

<sup>8</sup> Homepage Deutsche Bundesbank.

<sup>9</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.



- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

### **Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 1. Januar 2017**

Ab dem 1. Januar 2017 sollten nur noch elektronische Kassensysteme eingesetzt werden, die Einzelumsätze aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen dann mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Damit läuft eine Übergangsregelung aus, wodurch Unternehmen in bargeldintensiven Branchen möglicherweise größere Investitionen vornehmen müssen.

Seit einigen Jahren schon sind Unternehmer, die digitale Kassen einsetzen, angehalten, jeden Einzelumsatz durch die Kasse aufzeichnen zu lassen, zu speichern und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die so erzeugten digitalen Unterlagen müssen innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar archiviert werden.

Bislang brauchten Unternehmer diese Anforderungen nicht erfüllen, wenn sie ein altes Kassensystem eingesetzt haben, das den aktuellen Vorgaben nicht entspricht und nachweislich auch nicht entsprechend aufgerüstet werden kann. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ist diese Möglichkeit entfallen. Damit reicht eine Aufbewahrung des sogenannten Z-Bons nicht mehr aus, wenn die einzelnen Tagesbuchungen durch dessen Ausdruck gelöscht werden.

Wichtig für alle Unternehmer, die eine elektronische Registrierkasse verwenden, ist die Unveränderbarkeit der gespeicherten Daten („Manipulationssicherheit“). Kassenhersteller dürfen nicht ermöglichen, dass die Daten so verändert oder gelöscht werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Eine Möglichkeit dafür ist das INSIKA-Verfahren (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme), durch das alle Daten signiert werden. Damit können nachträgliche Veränderungen erkannt werden. Der Schlüssel wird durch eine Chipkarte erzeugt.

Eine Registrierkassenpflicht soll es aber nach wie vor nicht geben. Unternehmer, die keine manipulationssichere Registrierkasse verwenden wollen, können daher wie bisher eine offene Ladenkasse führen. Sie setzt voraus, dass die Kassenbestände täglich gezählt und die Tageseinnahmen ausgehend vom tatsächlichen Kassenbestand ermittelt werden, sofern nicht sämtliche Einzeleinnahmen aufgezeichnet werden. Ein täglich zu führendes Zählprotokoll sowie ein ordnungsgemäß geführtes Kassenbuch sind dafür erforderlich.

**Hinweis:** Elektronische Kassen nimmt der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen weiterhin in den Fokus. Die verschärften Neuerungen sind jedoch ab 1. Januar 2017 noch nicht zu berücksichtigen.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> BMF, Schr. v. 26.11.2010, IV A 4 – S-0316/08/10004-07, BStBl 2010 I, S. 1342, LEXinform 5233023.

### **Zufluss von Arbeitslohn bei Zeitwertkonten für einen Fremdgeschäftsführer**

Einzahlungen auf einem Zeitwertkonto zugunsten des Fremdgeschäftsführers einer GmbH führen nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Beträge in eine von der Gesellschaft abgeschlossene Rückdeckungsversicherung eingezahlt werden und der Geschäftsführer bis zur Freistellungsphase keinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme hat.

In dem vom Finanzgericht Köln<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatte die Lohnsteuerausprüfung unter Berufung auf ein BMF-Schreiben<sup>2</sup> die dem Zeitwertkonto gutgeschriebenen Beträge der Lohnsteuer unterworfen. Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Schreiben die Auffassung, dass die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Mitgliedern des Organs einer Körperschaft nicht möglich sei.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend über dieses Problem entscheiden.

### **Besteuerung einer Aktienübertragung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-off“**

Ein in Deutschland Steuerpflichtiger erwarb Aktien einer US-amerikanischen Kapitalgesellschaft (A) zum Kurswert von 59,75 € je Aktie. Zwei Jahre später löste A eine Beteiligung an der B aus ihrem Unternehmen heraus. Mit der Ausgliederung („Spin-off“) erhielt jeder Anteilseigner der A für jede eigene Aktie unentgeltlich eine B-Aktie. Durch die Transaktion sank der Kurswert der A-Aktie zum Stichtag von 47,22 € auf 14,39 €. Die B-Aktie ist mit einem Wert von 31,30 € in das Depot des Steuerpflichtigen eingebucht worden. Dadurch, dass die B-Aktien unentgeltlich auf den Steuerpflichtigen übertragen wurden, sah das Finanzamt in der Differenz zwischen der Unentgeltlichkeit und dem eingebuchten Kurswert einen steuerpflichtigen Kapitalertrag i. H. v. 31,30 € je Aktie.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup> handelt es sich bei der Zuteilung der B-Aktien um Kapitaleinkünfte.<sup>4</sup> Zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen alle Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die dem Gesellschafter von der Gesellschaft oder einem Dritten zufließen, soweit es sich nicht um eine Einlagenrückgewähr handelt. Es ist unerheblich, ob die Bezüge zu Lasten des Gewinns oder der Vermögenssubstanz der Gesellschaft geleistet werden.

Allerdings bedarf es noch der Klärung durch das Finanzgericht, ob unter Heranziehung des US-amerikanischen Rechts eine Einlagenrückgewähr vorliegt.<sup>5</sup> Davon kann ausgegangen werden, wenn die Leistungen der Kapitalgesellschaft das Nennkapital und den im Vorjahr festgestellten ausschüttbaren Gewinn übersteigen. Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass eine Beschränkung der Regelungen über die Einlagenrückgewähr<sup>6</sup> auf das Inland und die EU-Mitgliedstaaten gegen die auch für Drittstaaten geltende Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen würde.

<sup>1</sup> FG Köln, Urt. v. 26.04.2016, 1 K 1191/12, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 17/16), EFG 2016, S. 1238, LEXinform 5019205.

<sup>2</sup> BMF, Schr. v. 17.06.2009, IV C 5 – S 2332/07/0004, BStBl 2009 I, S. 1286, LEXinform 5232163.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 13.07.2016, VIII R 47/13, DStR 2016, S. 2395, LEXinform 0929953.

<sup>4</sup> § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG.

<sup>5</sup> § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG.

<sup>6</sup> § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG i. V. m. § 27 KStG.

### ***Rechtlich nicht selbstständige und steuerlich nicht gesondert zu betrachtende Kanzleien einer Partnerschaftsgesellschaft unterhalten nur einen Betrieb***

Eine aus Rechtsanwälten bestehende Partnerschaftsgesellschaft unterhielt drei Kanzleien an unterschiedlichen Standorten. Im Außenverhältnis waren die Partner verpflichtet, alle ihnen übertragenen Mandate im Namen der Partnerschaft anzunehmen und zu bearbeiten. Das Vermögen der Partnerschaft setzte sich aus den in den einzelnen Kanzleien befindlichen Vermögenswerten zusammen. Sämtliche Einnahmen flossen der Partnerschaft zu. Jeder Partner war im Außenverhältnis allein zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt.

Nach der Regelung im Innenverhältnis wurden die Einnahmen kanzleiwiese zugerechnet. Gewinn- und Verlustrechnungen wurden für jede Kanzlei auf der Basis einer eigenen Buchführung getrennt ermittelt und die Vermögenswerte entsprechend zugeordnet. Auch in Bezug auf die Beteiligungsverhältnisse der Partner gab es eine von der Außendarstellung abweichende Regelung. Das Finanzamt folgte bei der Veranlagung der Vorgehensweise der Partnerschaft im Innenverhältnis und erließ unterschiedliche Feststellungsbescheide.

Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte der Prüfer zu der Auffassung, dass es sich bei der Partnerschaftsgesellschaft nur um einen einheitlichen Betrieb handelte. Dieser Meinung folgend wurde der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen auf einen Betrieb beschränkt und die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen entsprechend eingeschränkt.

Die Sichtweise des Prüfers ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> zutreffend. Gewerbliche Personengesellschaften können nur einen Betrieb unterhalten. Die für gewerbliche Mitunternehmerschaften entwickelten Grundsätze gelten für Personengesellschaften mit ausschließlich Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit entsprechend. Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Gesellschaft dieser Art. Regelungen der Partnerschaftsgesellschaft im Innenverhältnis lassen keine andere Beurteilung zu.

Deshalb konnte der Investitionsabzugsbetrag nicht von jeder einzelnen Kanzlei in Anspruch genommen werden.<sup>2</sup> Die Regelung ist betriebs- und nicht personenbezogen konzipiert. Auch die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs ist so zu verstehen, dass der Mindestabzug nicht jedem Mitunternehmer in voller Höhe zusteht. Die Höchstbetragsregelung ist betriebsbezogen anzuwenden.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 13.07.2016, VIII R 56/13, DStR 2016, S. 2377, LEXinform 0934360.

<sup>2</sup> § 7g EStG.

### ***Entscheidung über verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in deren Feststellungsverfahren***

Gewährt eine Mutterkapitalgesellschaft ihrer Tochterkapitalgesellschaft ein Darlehen, stellen die von der Tochter gezahlten Zinsen unter bestimmten Voraussetzungen verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an die Mutter dar, die das zu versteuernde Einkommen der Tochter nicht mindern. Ist die Tochter an einer Personengesellschaft (z. B. Kommanditgesellschaft) beteiligt und gewährt die Mutter das Darlehen der Personengesellschaft, ist fraglich, ob die vGA den Gesamtgewinn und damit auch den Gewerbeertrag der Personengesellschaft erhöht oder erst auf Ebene der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es sich um ausländische Kapitalgesellschaften handelt, die in Deutschland nicht gewerbesteuerpflichtig sind.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat die Streitfrage eindeutig dahingehend entschieden, dass die vGA Teil des gesondert und einheitlich festzustellenden Gewinns der Personengesellschaft und damit auch bei der Ermittlung ihres Gewerbeertrags zu erfassen ist. Der enge Zusammenhang mit der Gewinnermittlung der Personengesellschaft ergibt sich daraus, dass die Frage, ob eine vGA vorliegt, nur unter Einbezug der Personengesellschaft geprüft werden kann. Da sie die tatsächliche Empfängerin des Darlehens ist, kann der sog. Drittvergleich (ob das Darlehen unter den gleichen Bedingungen auch von einem fremden Dritten gewährt worden wäre, was eine vGA ausschließt) nur bei ihr geführt werden.

**Hinweis:** Der Fall betraf das Streitjahr 2004. Die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung in der damaligen Fassung wurden durch das Regelungskonzept der Zinsschranke<sup>2</sup> ersetzt. Gleichwohl sind die Grundsätze des Urteils auf das aktuelle Recht anwendbar.

### ***Zinsverbindlichkeit ist bei Passivierung eines Darlehens mit steigenden Zinssätzen abzuzinsen***

Erhält ein bilanzierender Steuerpflichtiger ein Darlehen mit steigenden Zinssätzen, muss er in seiner Bilanz für die Verpflichtung, die am Bilanzstichtag bestehende Darlehensverbindlichkeit in späteren Jahren höher zu verzinsen, eine Verbindlichkeit ansetzen. Dabei ist der durchschnittliche Zinssatz für die gesamte Laufzeit zu ermitteln. Der Unterschiedsbetrag zwischen den im Wirtschaftsjahr tatsächlich gezahlten Zinsen und den aufgrund des durchschnittlichen Zinssatzes berechneten Zinsen ist als Passivposten zu erfassen. Dieser Unterschiedsbetrag ist, da er unverzinslich ist, abzuzinsen. Dass zivilrechtlich eine Verzinsung des Unterschiedsbetrags nicht wirksam vereinbart werden kann (Verbot von Zinseszinsen), steht dem nicht entgegen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 07.06.2016, I R 51/14, BFH/NV 2016, S. 1642, LEXinform 0950019.

<sup>2</sup> § 4h EStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 25.05.2016, I R 17/15, DStR 2016, S. 2380, LEXinform 0950381.

### ***Gemeinkosten als Veräußerungskosten bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb***

Veräußert eine Kapitalgesellschaft Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerfrei. Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös und den Veräußerungskosten sowie dem Buchwert der Anteile.

Veräußerungskosten sind die Kosten, die durch die Veräußerung veranlasst sind (sog. Veranlassungszusammenhang). Hierzu gehören auch Gemeinkosten, z. B. allgemeine Verwaltungs-, Raum- und Personalkosten, wenn sie eine größere Nähe zu einzelnen Veräußerungsvorgängen als zum allgemeinen Geschäftsbetrieb der Veräußerin aufweisen. Besteht der Geschäftsbetrieb der Veräußerin (nahezu) ausschließlich in der Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften, stellen deshalb die gesamten Gemeinkosten Veräußerungskosten dar, auch soweit sie nicht einzelnen Veräußerungsvorgängen zugeordnet werden können.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Keine erweiterte Kürzung bei Gewerbesteuer für überlassenen Grundbesitz bei Betriebsaufspaltung***

Grundstücksunternehmen können ihren Gewerbeertrag um den Gewinnanteil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Kürzung).<sup>2</sup> Damit sind die von solchen Unternehmen erzielten Einkünfte faktisch gewerbesteuerfrei. Die Kürzung wird aber nur auf besonderen Antrag gewährt und kommt nur für Unternehmen in Betracht, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen nutzen und verwalten.

Der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> hat nun entschieden, dass die erweiterte Kürzung nicht für ein Besitz-Einzelunternehmen gilt, das im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Grundbesitz an eine Betriebs-Kapitalgesellschaft verpachtet. Und zwar auch dann nicht, wenn die Betriebs-Kapitalgesellschaft nur vermögensverwaltend tätig ist. Selbst wenn in einem derartigen Fall die Betriebs-Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung erfüllt, komme eine Anwendung dieser Kürzungsvorschrift auf das Besitz-Einzelunternehmen im Wege einer „Merkmalsübertragung“ nicht in Betracht.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 15.06.2016, I R 64/14, DStR 2016, S. 2335, LEXinform 0950082.

<sup>2</sup> § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 22.06.2016, X R 54/14, DStR 2016, S. 2338, LEXinform 0950223.

### **GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen**

Der Kläger war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die mit Draht- und Stahlerzeugnissen handelte. 2006 gründete der Kläger mit D eine KG, an der beide hälftig beteiligt waren. Der Kläger war zugleich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Die KG produzierte Drahterzeugnisse (Drahtzieherei). Das hatte vorher D als Einzelunternehmer getan. Sein bisheriges Anlagevermögen hatte D zunächst an die KG verpachtet, Ende 2007 dann in die KG eingebracht.

Der Kläger verfügte über die notwendigen Kontakte auf dem Beschaffungsmarkt und über finanzielle Mittel. So gewährte die GmbH der KG ein Darlehen von 250.000 €. Die KG bezog die für die Produktion benötigten Rohstoffe (sog. Vormaterialien) ausschließlich von der GmbH. Daneben belieferte die GmbH weiterhin Kunden mit Stahl- und Drahterzeugnissen, nicht aber mit Vormaterialien. Die Lieferungen der GmbH an die KG machten 60 % der Gesamtlieferungen der GmbH aus. Die GmbH-Beteiligung des Klägers wurde in den Steuerbilanzen der KG nicht als Sonderbetriebsvermögen erfasst. Die Gewinnausschüttungen wurden als Kapitalerträge behandelt. Über das Vermögen der GmbH und der KG wurden Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Kläger machte beim Finanzamt Sonderbetriebsausgaben in Höhe von 772.000 € geltend; unter anderem wegen des Ausfalls des Darlehens gegenüber der GmbH.

Das lehnte das Finanzgericht Münster<sup>1</sup> ab, weil sich die Beteiligung nicht im Gesamthandsvermögen der KG befand. Das war daran erkennbar, dass die KG keine Sonderbilanz für den Kläger aufgestellt hatte, in der die Anteile aktiviert wurden. Die Beteiligung war auch kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen, weil die Beteiligung des Klägers an der GmbH seine Beteiligung an der KG nicht gestärkt hat. Dafür fehlte eine enge wirtschaftliche Verflechtung. Zwar bestanden sehr enge Geschäftsbeziehungen zwischen GmbH und KG. Daneben bestand aber ein erheblicher eigener Geschäftsbetrieb der GmbH.

### **Für die Gewerbesteuer bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nach deutschem Recht**

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens wird der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb u. a. um den Teil gekürzt, der auf eine nicht im Inland gelegene Betriebsstätte entfällt.<sup>2</sup> Ob eine Betriebsstätte vorliegt, richtet sich nach innerstaatlichem Recht. Die davon abweichende Definition eines maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ist unerheblich. Das hat der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung<sup>4</sup> im Fall einer GmbH entschieden, die ein Einkaufsbüro in der Türkei unterhielt. Nach dem DBA-Türkei gilt ein Verkaufsbüro nicht als Betriebsstätte. Anders ist es in der Abgabenordnung<sup>5</sup> geregelt. Da das nationale Recht einschlägig ist, musste das Finanzamt die Kürzung des Gewerbeertrags vornehmen.

<sup>1</sup> FG Münster, Urte. v. 21.09.2016, 7 K 2314/13, (Rev. zugel.), LEXinform 5019479.

<sup>2</sup> § 9 Nr. 3 GewStG.

<sup>3</sup> BFH, Urte. v. 20.07.2016, I R 50/15, DStR 2016, S. 2457, LEXinform 0950500.

<sup>4</sup> zu § 12 Tz. 4 AEAO.

<sup>5</sup> § 12 Satz 2 Nr. 6 AO.

### Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
    - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
    - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
  - freier Unterkunft:
    - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1. Januar 2017 gelten unverändert folgende Sachbezugswerte:<sup>1</sup>

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €	Für den m <sup>2</sup> €	m <sup>2</sup> bei einfacher Ausstattung €
Alte und Neue Bundesländer	223,00	7,43	3,92	3,20

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 € um 15 % auf 189,55 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 € im Monat (6,32 € kalendertäglich).

### Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende Werte:<sup>2</sup>

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	241,00	8,03
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	51,00	1,70
Mittag- u. Abendessen je	95,00	3,17

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,70 € für das Frühstück
- 3,17 € für Mittag-/Abendessen.

<sup>1</sup> § 2 SVEV.

<sup>2</sup> 9. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV), BR-Drs. 536/16, BGBl 2016 I, S. 2637.



## **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen**

Unternehmer sind verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum<sup>1</sup> für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahres 2016 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2016 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2017 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung<sup>2</sup> für 2017 jeweils bis zum 10.02.2017 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2017 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.02.2017 einen Antrag beim Finanzamt stellen.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2016 angemeldet und bis zum 10.02.2017 geleistet wird.<sup>3</sup> Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 12.02.2018 fällige Vorauszahlung für Dezember 2017 angerechnet.<sup>4</sup>

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2017 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.<sup>5</sup>

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2017 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.<sup>6</sup>

## **Umsatzsteuerfreie Unterrichtsleistungen**

Ein für den Besucherdienst des Deutschen Bundestags tätiger Dozent ist mit seinen Führungen und Vorträgen umsatzsteuerfrei. Diese Steuerfreiheit kann unter unmittelbarer Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Anspruch genommen werden.<sup>7</sup>

Nach deutschem Recht wären diese Leistungen nicht steuerfrei. Die entsprechende Befreiungsvorschrift ist auf Schul- und Hochschulunterricht beschränkt.<sup>8</sup> Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union schließt auch andere Tätigkeiten ein, wenn hier Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die nicht den Charakter reiner Freizeitgestaltung haben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>9</sup>)

<sup>1</sup> § 18 Abs. 2 UStG.

<sup>2</sup> § 46 UStDV.

<sup>3</sup> § 47 Abs. 1 UStDV.

<sup>4</sup> § 48 Abs. 4 UStDV.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 07.07.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527, LEXinform 5000784.

<sup>6</sup> § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG.

<sup>7</sup> Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL.

<sup>8</sup> § 4 Nr. 21 UStG.

<sup>9</sup> BFH, Urt. v. 10.08.2016, V R 38/15, DStR 2016, S. 2459, LEXinform 0950671.



## **Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand**

Wird ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze genutzt (z. B. durch Option steuerpflichtige Vermietung an Gewerbetreibende und steuerfreie Vermietung an Ärzte), ist die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen nur teilweise als Vorsteuer abzugsfähig. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

- Die Umsatzsteuer für die Herstellung ist nach dem prozentualen Verwendungsverhältnis des gesamten Gebäudes aufzuteilen. Es erfolgt keine vorherige Aufteilung der den einzelnen Gebäudeteilen zuordenbaren Aufwendungen.

### **Beispiel:**

Das Erdgeschoss wird steuerpflichtig vermietet, das Obergeschoss steuerfrei. Die gesamte Umsatzsteuer wird aufgeteilt und nicht nur die beide Geschosse betreffende (z. B. Dach).

- Demgegenüber werden Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes soweit möglich den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet. Die Umsatzsteuer auf die Erneuerung der Fenster im Erdgeschoss ist also in voller Höhe abzugsfähig, die für die Erneuerung der Fenster im OG überhaupt nicht und die für Reparaturarbeiten am Dach nur anteilig.
- Aufteilungsmaßstab ist regelmäßig der Flächenschlüssel. Der Umsatzschlüssel (Verhältnis der mit den einzelnen Gebäudeteilen erzielten Umsätze – objektbezogener Umsatzschlüssel - oder Gesamtheit der vom Unternehmer bewirkten Umsätze – gesamtumsatzbezogener Umsatzschlüssel) kommt nur zur Anwendung, wenn die Nutzflächen nicht miteinander vergleichbar sind, etwa wenn die Ausstattung der den unterschiedlichen Zwecken dienenden Räume (z. B. Höhe der Räume, Dicke der Wände und Decken, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

## **Bestimmungsort innergemeinschaftlicher Lieferungen**

Der Bestimmungsort für eine Lieferung ergibt sich nur dann aus der für diese Lieferung ausgestellten Rechnung, wenn von einer Beförderung zu dem in der Rechnung angegebenen Unternehmensort des Abnehmers auszugehen ist. Eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung setzt voraus, dass die Lieferung an einen zur Erwerbsbesteuerung verpflichteten Unternehmer erfolgt.<sup>2</sup> Ist der angegebene Empfänger eine Scheinfirma und treffen deshalb die Angaben in den Rechnungen, soweit es den Bestimmungsort betrifft, nicht zu, kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup> hierzu ist zur alten Rechtslage ergangen. Seit dem 1. Oktober 2013 ist der Nachweis, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde, vorrangig durch das Doppel der Rechnung und die sog. Gelangensbestätigung zu führen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 10.08.2016, XI R 31/09, BFH/NV 2016, S. 1654, LEXinform 0927432.

<sup>2</sup> § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 UStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 10.08.2016, V R 45/15, DStR 2016, S. 2402, LEXinform 0950668.

<sup>4</sup> § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV i. d. F. der 11. VO zur Änderung der UStDV, BGBl 2013 I, S. 602, LEXinform 0438587.

## ***Insolvenzicherung bei Kapitalleistungen***

Das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung schützt Ansprüche auf Betriebsrenten für den Fall, dass der Arbeitgeber in Insolvenz gerät und die Versorgungsleistungen nicht mehr erbringen kann.<sup>1</sup> Anstelle des insolventen Arbeitgebers erbringt in derartigen Fällen der Pensionssicherungsverein die entsprechenden Versorgungsleistungen. Diese Einstandspflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, welcher der Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgt.<sup>2</sup>

In vielen Fällen bedeutet dies, dass der Arbeitnehmer zunächst über einen gewissen Zeitraum keine Leistungen erhält, weil der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Phase vorausgeht, in welcher der Arbeitgeber zu Leistungen nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Das Gesetz erweitert deshalb den Insolvenzschutz, indem es die Einstandspflicht des Pensionssicherungsvereins auf rückständige Versorgungsleistungen erstreckt, soweit diese bis zu zwölf Monate vor Entstehen der Leistungspflicht des Pensionssicherungsvereins entstanden sind.<sup>3</sup> Diese Vorschrift ist nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts<sup>4</sup> (BAG) aber nicht anwendbar auf Leistungen, die nach der Versorgungsregelung als Kapitalleistungen und nicht als Renten zu erbringen sind.

Bei Kapitalleistungen haftet der Pensionssicherungsverein zwar auch für zurückliegend entstandene Versorgungsansprüche außerhalb des Zwölf-Monats-Zeitraums. Dies erfordert nach Auffassung des BAG aber, dass die unterbliebene Zahlung auf wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers im Zeitpunkt seiner Zahlungspflicht zurückzuführen ist.

## ***Verlangen des Arbeitgebers nach sog. versicherungsförmiger Lösung u. U. schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich***

Das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung regelt auch die Unverfallbarkeit von Versorgungsanswartschaften. Sie bleiben erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres (ab 2018: 21. Lebensjahres) endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre (ab 2018: drei Jahre) bestanden hat.<sup>5</sup> Wird die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung<sup>6</sup> durchgeführt, tritt an die Stelle der Ansprüche eines vorzeitig mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Verlangen des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen die von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag zu erbringende Versicherungsleistung (sog. versicherungsförmige Lösung).<sup>7</sup> Das diesbezügliche Verlangen des Arbeitgebers muss dem Arbeitnehmer und dem Versicherer gegenüber spätestens drei Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erklärt werden.<sup>8</sup> Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht<sup>9</sup> Bundesarbeitsgericht<sup>9</sup> nun entschieden, dass dieses Verlangen auch bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers wirksam erklärt werden kann, jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Arbeitnehmer und bei der Versicherung bereits ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer konkret bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht.

<sup>1</sup> § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG.

<sup>2</sup> § 7 Abs. 1a Satz 1 BetrAVG.

<sup>3</sup> § 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG.

<sup>4</sup> BAG, Urt. v. 20.09.2016, 3 AZR 411/15, LEXinform 0445102.

<sup>5</sup> § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG.

<sup>6</sup> § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG.

<sup>7</sup> § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG.

<sup>8</sup> § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG.

<sup>9</sup> BAG, Urt. v. 19.05.2016, 3 AZR 794/14, DB 2016, S. 2004, LEXinform 1655287.

### ***Jahrelange befristete Arbeitszeiterhöhung kann unwirksam sein***

Die Befristung einer Arbeitszeiterhöhung unterliegt der Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.<sup>1</sup> Die Inhaltskontrolle wird nicht durch die für die Befristung von Arbeitsverträgen geltenden Bestimmungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz verdrängt, da diese auf die Befristung einzelner Arbeitsvertragsbedingungen nicht anwendbar sind.

Eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.<sup>2</sup> Bei der Beurteilung sind die rechtlich anzuerkennenden Interessen des Verwenders und des Vertragspartners gegeneinander abzuwägen. Zur Annahme einer nicht unangemessenen Benachteiligung sind bei einer Arbeitszeiterhöhung in erheblichem Umfang Umstände erforderlich, die die Befristung eines über das erhöhte Arbeitszeitvolumen gesondert abgeschlossenen Arbeitsvertrags nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz rechtfertigen würden. Ein erheblicher Umfang liegt in der Regel bei einer Arbeitszeiterhöhung auf mindestens 25 % eines entsprechenden Vollzeitverhältnisses vor.

Auch wenn keine Erhöhung in erheblichem Umfang vorliegt, kann der Arbeitnehmer durch die befristete Arbeitszeiterhöhung unangemessen benachteiligt sein, wenn es über mehrere Jahre hinweg ununterbrochen einen Bedarf an der Aufstockung der Arbeitszeit gegeben hat, so dass von einem Dauertatbestand ausgegangen werden kann.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>3</sup>)

### ***Lohn trotz Beschäftigungsverbot vor dem ersten Arbeitstag***

Einer Arbeitnehmerin, die im November ein Arbeitsverhältnis beginnend zum 1. Januar vereinbart hatte, wurde im Dezember aufgrund einer Risikoschwangerschaft ein ärztliches Beschäftigungsverbot erteilt. Sie klagte auf Lohnzahlung unter Berufung auf das Mutterschutzgesetz.<sup>4</sup>

Zu Recht, wie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg<sup>5</sup> befand. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt setzt keine vorherige Arbeitsleistung voraus, sondern lediglich ein Arbeitsverhältnis und die wegen des Beschäftigungsverbots nicht erbrachte Arbeitsleistung. Da das Arbeitsentgelt dem Arbeitgeber in voller Höhe erstattet wird, entsteht dadurch für diesen keine unangemessene Belastung.

<sup>1</sup> §§ 305 ff. BGB.

<sup>2</sup> § 307 Abs. 1 BGB.

<sup>3</sup> BAG, Urt. v. 23.03.2016, 7 AZR 828/13, DB 2016, S. 1881, LEXinform 1654755.

<sup>4</sup> § 11 MuSchG.

<sup>5</sup> LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.10.2016, 9 Sa 917/16, (Rev. zugel.), LEXinform 0445167.

## **Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nur bei Befassung des zuständigen Ministers wirksam**

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen soll die Vereinbarung untertariflicher Arbeitsbedingungen zu Lasten von Arbeitnehmern verhindern. Durch eine solche, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMF) auszusprechende Erklärung wird die Geltung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich auf die bisher dort nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt.<sup>1</sup>

Voraussetzung im Streitjahr war jedoch, dass der Bundesminister den betreffenden Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf Antrag einer Tarifvertragspartei beschließt, dass die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und dass die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall wandten sich Arbeitgeber, die nicht tarifgebunden waren, gegen einige im Laufe der Jahre vom Bundesministerium ausgesprochene Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Sie vertraten die Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Vor dem Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> bekamen sie nun Recht. Das Gericht betonte, dass es sich bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen um eine Normsetzung handele, die nach dem Demokratieprinzip die Befassung des zuständigen Ministers für Arbeit und Soziales voraussetze. Eine solche Befassung sei in den betreffenden Fällen nicht erfolgt. Darüber hinaus gebe es keine tragfähige Grundlage für die Annahme, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverbindlicherklärungen in der Baubranche mindestens 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt waren.

Die Feststellung der Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen führt dazu, dass im maßgeblichen Zeitraum nur für tarifgebundene Arbeitgeber eine Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Baugewerbes bestand.

**Hinweis:** Ab 16. August 2016 änderten sich die Voraussetzungen, nach denen das BMAS im Einvernehmen mit den genannten Vertretern einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären kann. Die Neuregelung stellt darauf ab, dass die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

---

<sup>1</sup> § 5 TVG.

<sup>2</sup> BAG, Beschl. v. 21.09.2016, 10 ABR 33/15, LEXinform 0445114.

## ***Unfallversicherungsschutz bei später eintretender Invalidität – Beachtung von Fristen***

Schwindel, Kopfschmerzen und Ohrgeräusche waren Folgen eines Verkehrsunfalls, für die das Unfallopfer als Versicherungsnehmer von der Unfallversicherung eine Versicherungsleistung wegen Invalidität forderte. In den Versicherungsbedingungen<sup>1</sup> war geregelt, dass Ansprüche gegen die Versicherung nur bestehen, wenn die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist. Da der Versicherungsnehmer dies nicht nachweisen konnte, lehnte das Oberlandesgericht Karlsruhe<sup>2</sup> Ansprüche gegen die Unfallversicherung ab.

Auch eine Vorschrift im Versicherungsvertragsgesetz<sup>3</sup> half dem Versicherungsnehmer nicht: Zeigt ein Versicherungsnehmer einen Versicherungsfall an, hat die Versicherung ihn auf vertragliche Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen sowie einzuhaltende Fristen in Textform hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, kann sich die Versicherung nicht auf ein Fristversäumnis berufen. Nach Auffassung des Gerichts sind von dieser Regelung nur Fristen betroffen, die der Versicherungsnehmer trotz Hinweis durch sein Verhalten bewusst einhalten oder versäumen kann. Die Frist für einen Invaliditätseintritt gehört nicht dazu.

## ***Zulässigkeit der Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft***

Die Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft führt auch dann nicht zur Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft, wenn nur noch ein Aufsichtsratsmitglied verblieben ist.

Das entschied das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg<sup>4</sup> und führte zur Begründung aus, dass sowohl das Aufsichtsratsmitglied als auch jeder Aktionär die gerichtliche Ergänzung des Aufsichtsrats<sup>5</sup> beantragen können und der Aufsichtsrat sodann einen neuen Vorstand bestellen kann.

Dementsprechend war in dem entschiedenen Fall die Amtsniederlegung nicht rechtsmissbräuchlich, sie musste antragsgemäß im Register eingetragen werden.

---

<sup>1</sup> AUB 2000.

<sup>2</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.09.2016, 12 U 82/16, LEXinform 1656086.

<sup>3</sup> § 186 Satz 2 VVG.

<sup>4</sup> Hanseatisches OLG Hamburg, Beschl. v. 27.06.2016, 11 W 30/16, DB 2016, S. 1928, LEXinform 1655097.

<sup>5</sup> § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG.

### **Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig**

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Pflegeleistungen hängt nicht davon ab, dass diese Leistungen von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht werden. Aufwendungen für die Grundpflege sind voll, solche für die hauswirtschaftliche Versorgung für die Dauer des bescheinigten täglichen Unterstützungsbedarfs abziehbar. So sieht es jedenfalls das Finanzgericht Baden-Württemberg<sup>1</sup>.

Eine nach Pflegestufe II Pflegebedürftige hatte eine in Polen ansässige Dienstleistungsfirma mit der Pflege beauftragt. Im Rahmen dessen wurde sie ganztägig durch polnische Betreuungskräfte zu Hause versorgt. Das Finanzamt berücksichtigte diese Kosten lediglich als haushaltsnahe Dienstleistungen mit dem Höchstbetrag von 4.000 €. Das Gericht dagegen bejahte den höheren Abzug der Pflegeaufwendungen nach Kürzung um das erhaltene Pflegegeld. Als angemessenen Anteil ermittelte das Gericht im Urteilsfall eine Quote von 66,5 % der Gesamtkosten. Darin enthalten waren teilweise auch die Kosten für die hauswirtschaftliche Versorgung.

### **Zahlung für Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann abziehbar sein**

Ausgleichszahlungen, die ein Steuerpflichtiger an seinen früheren Ehepartner zur Abfindung des Versorgungsausgleichs leistet, können als Sonderausgaben<sup>2</sup> abziehbar sein. So entscheidet das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht<sup>3</sup>. Voraussetzung nach der im Streitjahr geltenden Rechtslage ist, dass die den Sonderausgaben zugrunde liegenden späteren Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen.<sup>4</sup> Die ausgleichsberechtigte Person, also der Empfänger der Ausgleichszahlung, muss zudem unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Seit 2015 gelten neue Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Sie sind nur noch auf Antrag und mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten als Sonderausgaben abziehbar. Der Antrag kann nicht zurückgenommen, aber mit Wirkung auf den nächsten Veranlagungszeitraum widerrufen werden.<sup>5</sup>

Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sind ebenfalls als Sonderausgaben abziehbar.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> FG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.06.2016, 5 K 2714/15, (Rev. zugel.), EFG 2016, S. 1258, LEXinform 5019230.

<sup>2</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2010.

<sup>3</sup> Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 18.07.2016, 3 K 49/14, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 24/16), EFG 2016, S. 1603, LEXinform 5019320.

<sup>4</sup> § 22 Nr. 1c EStG a. F.

<sup>5</sup> § 10 Abs. 1a Nr. 1 Sätze 4 und 5 i. V. m. Nr. 3 Satz 2 EStG.

<sup>6</sup> § 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG.

### **Treuhändervergütung im Verbraucherinsolvenzverfahren weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung**

Die Vergütung des Insolvenztreuähnders ist dem Privatbereich zuzuordnen und kann deshalb nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

In dem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatte der Eigentümer mehrerer Wohnungen diese Vergütungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht, nachdem die Wohnungen wegen Zahlungsschwierigkeiten zwangsversteigert wurden. Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Eine Berücksichtigung dieser Kosten als außergewöhnliche Belastung ist danach ebenfalls nicht möglich, wenn der Steuerpflichtige seine Zahlungsschwierigkeiten selbst verursacht hat.

### **Vermeidung privater Veräußerungsgeschäfte durch Wohnungsüberlassung an Kinder nur, solange Kinderfreibetrag gewährt wird**

Wird ein Grundstück des Privatvermögens innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung verkauft, liegt ein sog. privates Veräußerungsgeschäft vor, das zu steuerpflichtigen Einkünften führen kann. Dies gilt nicht, wenn ein bebautes Grundstück im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung des Gebäudes und der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.<sup>2</sup> Eine solche Selbstnutzung wird auch dann angenommen, wenn die Wohnung einem Kind überlassen wird, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Sobald kein Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg<sup>3</sup> keine Selbstnutzung mehr vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Für die Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums ist in Fällen der Bebauung der Anschaffungszeitpunkt des Grund und Bodens maßgebend.

**Beispiel:**

Anschaffung Grund und Boden	15.10.2006
Fertigstellung Gebäude	18.12.2009
Verkauf bebautes Grundstück	17.12.2016

**Lösung:** Es liegt kein privates Veräußerungsgeschäft vor, weil der Zehn-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist.

### **Kein Anspruch auf Kindergeld bei zweijährigem Auslandsaufenthalt außerhalb der Europäischen Union**

Für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, wird kein Kindergeld gewährt, wenn sie zusätzlich auch nicht im Haushalt einer kindergeldberechtigten Person, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, leben.<sup>4</sup> Die Anknüpfung der Kindergeldberechtigung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kinds wird als nicht sachwidrig angesehen.<sup>5</sup> Der Gesetzgeber ist auch nicht verpflichtet, im Ausland lebende Kinder generell bei der Gewährung von Kindergeld zu berücksichtigen. Mit dieser Begründung wurde vom Bundesfinanzhof<sup>6</sup> der Kindergeldanspruch für ein über 18 Jahre altes Kind versagt, das einen zweijährigen Freiwilligendienst in den USA ableistete.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 04.08.2016, VI R 47/13, DStR 2016, S. 2383, LEXinform 0929932.

<sup>2</sup> § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

<sup>3</sup> FG Baden-Württemberg, Urt. v. 04.04.2016, 8 K 2166/14, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 15/16), EFG 2016, S. 1521, LEXinform 5019247.

<sup>4</sup> § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG a. F., § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG n. F.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 23.11.2000, VI R 165/99, BStBl 2001 II, S. 279, LEXinform 0571597; BFH, Urt. v. 26.02.2002, VIII R 85/98, BFH/NV 2002, S. 912, LEXinform 0592729.

<sup>6</sup> BFH, Urt. v. 13.07.2016, XI R 8/15, BFH/NV 2016, S. 1814, LEXinform 0950402.



### ***Leistungsbezug nach SGB II rechtfertigt nicht die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf***

Die leibliche Mutter leistete für die beim Vater lebende unterhaltsberechtigten Tochter Barunterhalt. Sie beantragte die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf sich. Den Antrag begründete sie damit, dass der Vater für sich und die Tochter Leistungen gem. SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) beziehe.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> lehnte den Antrag ab. Grundsätzlich haften beide Elternteile für den gesamten Lebensbedarf des Kinds anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Der das Kind betreuende Elternteil kommt seiner Unterhaltsverpflichtung bereits durch die Gewährung von Pflege und Erziehung nach. Er trägt die Hauptverantwortung für das Kind und leistet Betreuungsunterhalt. In diesem Fall hat der andere Elternteil durch Zahlung einer Geldrente seinen Teil zum Kindsunterhalt beizutragen.

Eine Übertragung der Freibeträge auf den Barunterhalt leistenden Elternteil kommt nur in Frage, wenn nur der eine Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Die Voraussetzungen lagen im Urteilsfall nicht vor. Allein der Umstand, dass der Vater Leistungen nach dem SGB II bezieht, rechtfertigt nicht die Übertragung der Freibeträge auf die ihren Barunterhalt leistende Mutter.

### ***Kindergeldanspruch kann nicht durch Bevollmächtigung auf den nicht kindergeldberechtigten Elternteil übertragen werden***

Ein im Inland lebender Vater beanspruchte Kindergeld für seine Tochter, die mit ihrer Mutter in Litauen lebte. Er war von der Mutter bevollmächtigt, sämtliche Anträge für sie und die Tochter zu stellen, die nötig waren, damit er das Kindergeld bekam. Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> entschied, dass ihm das Kindergeld nicht zusteht, weil die Tochter im Haushalt der Mutter lebte. Die von der Mutter erteilte Vollmacht änderte hieran nichts, weil der Vater lediglich als Bevollmächtigter im Antragsverfahren anzusehen war, aber nicht als Kindergeldberechtigter.

### ***Kein Ausschluss des Kindergeldanspruchs wegen einer nach EU-Beamtenstatut gewährten vergleichbaren Zulage***

Der Mutter wurde ein Anspruch auf Kindergeld versagt, weil der Vater als Beamter bei der Europäischen Kommission beschäftigt war. Ihm wurde dort auf seine Beamtenvergütung ein Kinderzuschlag gewährt. Die Eltern waren nicht miteinander verheiratet.

Der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> folgte der Auffassung der Kindergeldkasse nicht. Zwar ist der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen, wenn Leistungen von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gezahlt werden, die dem Kindergeld vergleichbar sind.<sup>4</sup> Allerdings werden die Familienzulagen nach dem EU-Beamtenstatut nur insoweit gezahlt, als sie vergleichbare nationale Zulagen der Mitgliedstaaten übersteigen. Es handelt sich um nachrangig gewährte Familienbeihilfen. Aus diesem Grund kann einer nach deutschem Recht kindergeldberechtigten Person Kindergeld nicht unter Hinweis auf die Kindergeldzulage nach dem EU-Beamtenstatut verweigert werden. Für die Beurteilung ist unerheblich, dass die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 15.06.2016, III R 18/15, BFH/NV 2016, S. 1636, LEXinform 0950483.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 23.08.2016, V R 19/15, BFH/NV 2016, S. 1820, LEXinform 0950331.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 13.07.2016, XI R 16/15, BFH/NV 2016, S. 1817, LEXinform 0950553.

<sup>4</sup> § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG.



## **Prüfung der Einkommensgrenzen bei Ehegattensplitting und fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht**

Ehegatten, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können unter Anwendung des Splittingverfahrens zusammen veranlagt werden, sofern die Voraussetzungen der sog. fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht erfüllt sind. Dazu müssen entweder die Einkünfte im Kalenderjahr zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte dürfen den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist bei der Beurteilung der Wesentlichkeitsgrenze auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag zu verdoppeln.

Die Finanzverwaltung ist bisher von einer zweistufigen Prüfung ausgegangen. Zur Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenzen wurden die Einkünfte beider Ehegatten getrennt unter Ansatz des einfachen Grundfreibetrags geprüft.<sup>1</sup> Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> (BFH) will in einem solchen Fall die einstufige Prüfung angewandt wissen. Danach ist der Ansatz des doppelten Grundfreibetrags auf die Einkünfte beider Ehegatten anzuwenden. Die Verwaltung folgt zwischenzeitlich dieser Entscheidung.<sup>3</sup>

Ergänzend hierzu erläutert die Oberfinanzdirektion Niedersachsen<sup>4</sup> ausführlich die Berechnungsgrundlagen für dieses Verfahren und weist u. a. darauf hin, dass bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren die Steuerklasse III berücksichtigt werden kann. Es ist sodann eine Pflichtveranlagung durchzuführen.<sup>5</sup> Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht tatsächlich nicht vorgelegen haben, erfolgt die Veranlagung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht. Der Progressionsvorbehalt findet in diesen Fällen keine Anwendung.

**Hinweis:** Die Entscheidung des BFH ist beispielsweise günstig, wenn ein Ehegatte sehr geringe oder gar keine Einkünfte hat.

## **Rentenberaterin ohne Anwaltszulassung ist gewerblich tätig**

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg<sup>6</sup> hatte darüber zu entscheiden, ob eine selbstständige Rentenberaterin Einkünfte aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit hat. Wenn die Einkünfte freiberuflich sind, fällt keine Gewerbesteuer an.

Die Rentenberaterin hatte im Anschluss an ein dreijähriges Studium an einer Verwaltungsfachhochschule für Renten- und Sozialversicherung zunächst bei der Deutschen Rentenversicherung gearbeitet und war dort auch als Dozentin tätig gewesen. Danach hatte sie sich als Rentenberaterin selbstständig gemacht und war als solche im Rechtsdienstleistungsregister des Landessozialgerichts eingetragen. Sie meinte, ihre Tätigkeit sei mit der eines Rechtsanwalts vergleichbar und sie sei deshalb freiberuflich tätig. Das Gericht sah das anders und wies die Klage ab, weil sich die Tätigkeit einer Rentenberaterin nicht mit der eines Rechtsanwalts deckt; denn Rentenberater dürften lediglich in einem kleinen Teil der den Rechtsanwälten zugestandenen Rechtsberatung tätig werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

<sup>1</sup> R 1 Satz 3 EStR 2012.

<sup>2</sup> BFH, Urst. v. 06.05.2015, I R 16/14, BStBl 2015 II, S. 957, LEXinform 0934739.

<sup>3</sup> H 1a EStH 2015.

<sup>4</sup> OFD Niedersachsen, VfG. v. 16.08.2016, S 2104 - 3 - St 213, DB 2016, S. 2027, LEXinform 5236042.

<sup>5</sup> § 46 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a oder b EStG.

<sup>6</sup> FG Berlin-Brandenburg, Urst. v. 26.11.2015, 15 K 1183/13, (Rev. eingel., Az. BFH: VIII R 2/16), EFG 2016, S. 1622, LEXinform 5019306.

## **Wechselschichtzulage für Nachtarbeit eines Bundespolizisten kann steuerfrei sein**

Zuschläge für tatsächlich geleistete Nachtarbeit sind in bestimmten Grenzen steuerfrei. Das Niedersächsische Finanzgericht<sup>1</sup> musste über den Fall eines Beamten der Bundespolizei entscheiden, der für jede in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr gearbeitete Stunde 2,40 € Zulage für Wechselschichten nach der Erschwerniszulagenverordnung erhielt. Das Finanzamt meinte, die Zulage sei steuerpflichtig, weil sie für Wechselschichten und nicht für Nachtarbeit gezahlt worden sei. Das Gericht sah das anders. Die Zulagen seien zwar dem Namen nach für Wechselschichten gezahlt, tatsächlich aber nach der geleisteten Nachtarbeit berechnet worden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) muss abschließend entscheiden.

**Tipp:** In den Lohnabrechnungen der Bundespolizisten sind die Zulagen steuerpflichtig behandelt worden. Gegen die Einkommensteuerbescheide sollte deshalb in entsprechenden Fällen Einspruch eingelegt werden. Unter Hinweis auf die Anhängigkeit des Verfahrens beim BFH ruht das Einspruchsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung.

## **Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand in der elterlichen Wohnung**

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist ein eigener Hausstand.<sup>2</sup> Diese Voraussetzung kann auch bei einem ledigen Arbeitnehmer vorliegen, der im Haus seiner Eltern lebt. Erforderlich ist dabei aber, dass er mitbestimmender Teil des Haushalts ist und seine Freizeit überwiegend dort verbringt. Im Fall, den das Finanzgericht Nürnberg<sup>3</sup> entschieden hatte, war das Gericht nicht davon überzeugt, dass sich der Kläger ausreichend im Haus seiner Eltern aufhalten und die Haushaltsführung mitbestimmt habe. Andererseits hat der Kläger glaubhaft gemacht, seinen Lebensmittelpunkt im Haus seiner Eltern beibehalten zu haben. Der Fall ist noch nicht abschließend entschieden.

**Tipp:** In solchen Grenzfällen, in denen schwer feststellbar ist, ob die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung vorliegen, empfiehlt es sich, möglichst vollständig Belege über eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des elterlichen Haushalts und die durchgeführten Heimfahrten aufzubewahren.

## **Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn**

Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Das sind alle Bezüge und Vorteile, die der Arbeitnehmer als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seiner individuellen Arbeitskraft erhält. Dazu zählen nicht nur Bezüge in Geld, sondern auch Vorteile in Geldeswert, z. B. die Sachbezüge.

Das Finanzgericht Münster<sup>4</sup> hat entschieden, dass Kosten, die der Arbeitgeber für die Weiterbildung seiner Arbeitnehmer zahlt, nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Arbeitnehmer führen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen waren die Arbeitnehmer verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichteten den Arbeitgeber, die Kosten für die Fortbildungsmaßnahme zu übernehmen. Das Gericht stimmte der Auffassung des Arbeitgebers zu, dass die Kostenübernahme in seinem eigenbetrieblichen Interesse liege. Es war demnach keine Lohnsteuer abzuführen.

<sup>1</sup> Niedersächsisches FG, Urt. v. 25.05.2016, 2 K 11208/15, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 20/16), EFG 2016, S. 1069, LEXinform 5019221.

<sup>2</sup> § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG.

<sup>3</sup> FG Nürnberg, Urt. v. 18. 07. 2016, 4 K 323/16, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: VI B 74/16), LEXinform 5019349.

<sup>4</sup> FG Münster, Urt. v. 09.08.2016, 13 K 3218/13, (rkr.), EFG 2016, S. 1795, LEXinform 0445228.

### ***Einem Dozenten zur Verfügung stehender Laborraum ist kein Arbeitsplatz***

Einem ausschließlich mit der Lehre im Fachbereich Chemie betrauten Hochschuldozenten stand an der Universität zur Erledigung seiner Arbeiten lediglich der Laborraum zur Verfügung. Er war mit einem Schreibtisch, einem nur beschränkt nutzbaren Telefon und einem PC ausgestattet. Der Raum war für die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Klausuren und sonstigen Verwaltungsarbeiten nicht geeignet. Diese Arbeiten verrichtete der Dozent in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Das Finanzamt versagte hierfür den steuermindernden Werbungskostenabzug. Es war der Auffassung, dass das häusliche Arbeitszimmer nicht notwendig sei. Der Laborraum reiche zur Erledigung der Arbeiten aus.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz<sup>1</sup> folgte der Auffassung des Finanzamts nicht. Es entschied, dass ein Arbeitsplatz zur Erledigung büromäßiger Arbeiten in dem konkret erforderlichen Umfang geeignet sein muss. Nur dann besteht keine Notwendigkeit der Unterhaltung eines weiteren häuslichen Arbeitszimmers. Muss demgegenüber wegen der nur eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit des Arbeitsplatzes ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer erledigt werden, kommt das Abzugsverbot nicht zum Tragen. Der von der Universität zur Verfügung gestellte Laborraum war nicht geeignet, die erforderlichen Büroarbeiten zu erledigen. Es fehlten ausreichende Möglichkeiten zur Aktenaufbewahrung, außerdem waren in dem Raum weder ein Drucker noch ein Scanner vorhanden.

### ***Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung nach bestandskräftiger Einkommensteuerveranlagung ist möglich***

Ein Steuerpflichtiger verlegte 2001 seinen Wohnsitz von Deutschland nach Großbritannien. Ab 2008 erhielt er von seinem früheren deutschen Arbeitgeber Ruhegeldzahlungen. Nach dem mit Großbritannien geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen steht das Besteuerungsrecht Großbritannien zu. Die Einkünfte wurden auch in Großbritannien ordnungsgemäß besteuert, obwohl der Arbeitgeber von den Ruhegeldzahlungen Lohnsteuer einbehalten und an das zuständige deutsche Finanzamt abgeführt hatte. Die Ruhegeldzahlungen wurden also zweimal versteuert.

Da der Steuerpflichtige in Deutschland Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte, war er mit diesen Einkünften in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Die Einkommensteuerveranlagungen wurden ohne Einbezug der Ruhegeldzahlungen in Deutschland durchgeführt. Die Einkommensteuerbescheide für einige Jahre waren bestandskräftig, also nicht mehr änderbar. Deshalb bestand auch kein Erstattungsanspruch wegen der zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer. Ein entsprechender Anspruch konnte für die Streitjahre nur im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden. Eine solche Antragsveranlagung war nicht mehr möglich, die Bescheide waren ja bestandskräftig.

Um die Doppelbesteuerung der Ruhegeldzahlungen zu korrigieren, beantragte der Steuerpflichtige die Änderung der Lohnsteuer-Anmeldungen mit dem Ziel der Aufhebung der Lohnsteuer-Festsetzungen auf die Ruhegeldzahlungen. Das deutsche Finanzamt lehnte diesen Antrag ab.

Das Finanzgericht Köln<sup>2</sup> ließ die Aufhebung zu: Eine Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung ist auch nach einer bestandskräftigen Veranlagung zur Einkommensteuer möglich. Voraussetzung ist, dass die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (die Ruhegeldzahlungen) nicht in die Veranlagung einbezogen worden sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Der Fall betraf Streitjahre bis 2013. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 sind Änderungen von Lohnsteuer-Anmeldungen zugunsten des Arbeitnehmers nur noch in einem Ausnahmefall möglich.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 07.09.2016, 1 K 2571/14, LEXinform 5019460.

<sup>2</sup> FG Köln, Urt. v. 20.04.2016, 12 K 574/15, (Rev. eingel. Az. BFH: VI R 21/16), EFG 2016, S. 1351, LEXinform 5019257.

<sup>3</sup> § 41c Abs. 3 Sätze 4 bis 6 EStG.

### ***Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2017***

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist regelmäßig in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Er ist für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2017 ein monatlicher Zuschuss von maximal 317,55 € (14,6 % von 4.350,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 635,10 €; davon die Hälfte = 317,55 €).<sup>1</sup>

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Ein etwaiger Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt bundesweit monatlich 55,46 €, in Sachsen allerdings 33,71 €.<sup>2</sup>

### ***Entschädigung für Hochspannungsleitung über selbst bewohntem Haus ist steuerbar***

Entschädigungszahlungen, die zur Vermeidung eines Enteignungsverfahrens gezahlt werden, gehören nicht zu den sonstigen Einkünften. Sie können aber als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Einkommensteuer unterliegen.

Schließt der Eigentümer eines selbst bewohnten Grundstücks anlässlich der Planung einer Hochspannungsleitung über seinem Grundstück eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber, die diesen berechtigt, das Grundstück zu überspannen, werden die Entschädigungsleistungen gezahlt, um ein förmliches Enteignungsverfahren zu vermeiden. Die Einwilligung des Grundstückseigentümers erfolgt also nicht freiwillig. Ein veräußerungsähnlicher Vorgang liegt nicht vor, da das Grundstück weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann. Lediglich der Luftraum darüber steht teilweise nicht mehr zur Verfügung, was aber von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Entschädigungszahlung ist aber Entgelt für die Belastung mit einer im Grundbuch eingetragenen persönlichen Dienstbarkeit. Sie wird daher den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugeordnet.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

(Quelle: Finanzgericht Düsseldorf<sup>3</sup>)

<sup>1</sup> Bundesregierung, Mitt. v. 12.10.2016, LEXinform 0445207.

<sup>2</sup> Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2017, LEXinform 0187876.

<sup>3</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 20.09.2016, 10 K 2412/13, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 31/16), LEXinform 5019534.

### ***Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen auch bei Austausch von Heizkörpern vor***

Zu den nur abschreibungsfähigen Herstellungskosten eines Gebäudes gehören die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn diese Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Zu diesen sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten gehören nicht die Aufwendungen für bestimmte Erweiterungen des Gebäudes und die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Der Austausch von Heizkörpern gehört nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf<sup>1</sup> nicht zu den jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten. Sie sind bei der Ermittlung der maßgeblichen 15 %-Grenze einzubeziehen. Das Finanzgericht stellt ferner klar, dass auch Aufwendungen für die Beseitigung schon bei Erwerb vorhandener verdeckter Mängel bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind. Das gleiche gilt für nach dem Erwerb auftretende altersübliche Defekte des Gebäudes.

### ***Defekte Telefonleitung berechtigt zur Mietminderung***

Das Landgericht Essen<sup>2</sup> hatte darüber zu befinden, ob eine defekte Telefonleitung einen zur Mietminderung berechtigenden Mangel der angemieteten Wohnung darstellt, oder ob es sich lediglich um eine unerhebliche Tauglichkeitsbeeinträchtigung handelt, die eine Minderung ausschließt.

Nach der gesetzlichen Definition<sup>3</sup> liegt ein Mangel vor, wenn der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch beeinträchtigt ist. Was hierunter zu verstehen ist, richtet sich nach den Vereinbarungen der Parteien sowie nach der Verkehrsanschauung. Nach Auffassung des Gerichts umfasst der vertragsgemäße Gebrauch von zu Wohnzwecken vermieteten Räumen auch die Möglichkeit des Telefonierens über eine Festnetzleitung. Denn zum Wohnbedarf zählt grundsätzlich alles, was zur Benutzung der gemieteten Räume als existenziellem Lebensmittelpunkt des Mieters in allen seinen Facetten und allen seinen Bedürfnissen gehört. Dabei ist es unerheblich, wie es zu der defekten Telefonleitung gekommen ist. Die Mietminderung tritt kraft Gesetzes ein,<sup>4</sup> unabhängig davon, ob der Vermieter den Mangel zu vertreten hat. Der Höhe nach hat das Gericht eine Minderung von 10 % für gerechtfertigt gehalten.

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Ur. v. 30.08.2016, 10 K 398/15, (rkr.), EFG 2016, S. 1774, LEXinform 5019453.

<sup>2</sup> LG Essen, Ur. v. 21.07.2016, 10 S 43/16, LEXinform 5214416.

<sup>3</sup> § 536 Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>4</sup> § 536 Abs. 1 BGB.

## **Wahl eines WEG-Verwalters ohne Festlegung des Bestellzeitraums ist unwirksam**

Wird anlässlich der Wahl eines Verwalters für eine Wohnungseigentümergeinschaft der Zeitraum für die Bestellung nicht festgelegt, ist der Beschluss der Eigentümergeinschaft zu unbestimmt und damit anfechtbar. Dies hat das Amtsgericht Lemgo<sup>1</sup> entschieden.

Ein Wohnungseigentümer hatte den Beschluss zur Wahl des Verwalters mit der Begründung angefochten, dass die Verwalterwahl wegen der nicht festgelegten Dauer der Verwalterbestellung fehlerhaft gewesen sei.

Das Gericht gab ihm Recht. Eine Auslegung von Beschlüssen der Eigentümergeinschaft ist zwar grundsätzlich möglich. Aufgrund des Interesses des Rechtsverkehrs, die durch die Beschlussfassung eintretenden Rechtswirkungen anhand der Beschlussformulierung feststellen zu können, sind Beschlüsse jedoch aus sich heraus, also objektiv und normativ auszulegen. Weitere Umstände eines protokollierten Beschlusses dürfen daher nur herangezogen werden, wenn sie nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls für jedermann ohne weiteres erkennbar sind, z. B. weil sie sich aus dem weiteren Versammlungsprotokoll ergeben.

Aus dem Versammlungsprotokoll ließen sich nach Meinung des Gerichts keine Anhaltspunkte zur Dauer der Verwalterbestellung entnehmen. Der Wille der Gemeinschaft bei der Beschlussfassung sei folglich unklar geblieben. Der Beschluss ist somit nicht eindeutig und damit anfechtbar.

## **WEG-Verwalter kann sein Amt jederzeit niederlegen**

Ein Wohnungseigentumsverwalter kann sein Amt jederzeit niederlegen. Selbst wenn kein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung vorliegt, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der Amtsniederlegung. Das hat das Amtsgericht Hamburg-Blankenese<sup>2</sup> entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte der Verwalter die Mandatsniederlegung mit sofortiger Wirkung erklärt. Zur Begründung führte er eine mangelhafte Kommunikation zwischen den Eigentümern und der Verwaltung an. Im Wege der einstweiligen Verfügung versuchten die Eigentümer den unwilligen Verwalter bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, die unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinschaft weiter wahrzunehmen.

Nach Auffassung des Gerichts verliert ein Verwalter das Amt auch bei einer unberechtigten Amtsniederlegung. Die Niederlegung des privaten Amtes eines WEG-Verwalters kann wirksam durch eine formlose unwiderrufliche Willenserklärung entweder gegenüber der Gemeinschaft oder wie im entschiedenen Fall, gegenüber sämtlichen Wohnungseigentümern erfolgen. Der Verwalter konnte folglich seine Rechtsposition wirksam aufgeben.

Selbst wenn die Amtsniederlegung des Verwalters eines wichtigen Grundes bedurfte und ein solcher nicht vorgelegen haben sollte, ändert dies an der Wirksamkeit der Amtsniederlegung nichts. Die Interessen des Rechtsverkehrs an klaren Vertretungsverhältnissen gehen grundsätzlich den Interessen der Eigentümer an einer weiteren Verwaltungstätigkeit vor.

<sup>1</sup> AG Lemgo, Urt. v. 01.08.2016, 16 C 28/15.

<sup>2</sup> AG Hamburg-Blankenese, Beschl. v. 05.01.2016, 539 C 47/15, ZMR 2016, S. 314, LEXinform 5214415.



## **Bei Festsetzung von Hinterziehungszinsen sind Regeln der Feststellungslast zulasten des Steuerpflichtigen nicht zulässig**

Ob ein Steuerpflichtiger Steuern hinterzogen hat und deswegen bestraft wird, fällt in die Zuständigkeit der Strafgerichte und nicht der Finanzgerichte. Aber auch im Besteuerungsverfahren ist z. B. für die Festsetzung von Hinterziehungszinsen Voraussetzung, dass der objektive und subjektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt ist. Die im Besteuerungsverfahren getroffene Entscheidung ist unabhängig von der im Strafverfahren. Dennoch gilt für die Feststellung einer Steuerhinterziehung im Besteuerungsverfahren auch der strafrechtliche in dubio pro reo-Grundsatz (im Zweifel für den Angeklagten). Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> (BFH) hat deshalb entschieden, dass eine Entscheidung nach den Regeln der Feststellungslast zulasten eines Steuerpflichtigen nicht zulässig ist.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Mutter ihrer Tochter im Jahr 1998 ein schweizerisches Bankkonto übertragen. Die Mutter erhielt für das Konto eine Vollmacht. Die Tochter überwies das Bankguthaben im Jahr 2001 auf ein Konto der Mutter bei einer anderen schweizerischen Bank. Die beiden Übertragungen zeigte die Mutter erst im Jahr 2010 ihrem Finanzamt an. Dieses erließ entsprechende Schenkungsteuerbescheide, die auch bestandskräftig wurden. Gegen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen wehrte sich die Mutter. Bei der Übertragung auf ihre Tochter habe es sich nur um ein Treuhandverhältnis gehandelt. Finanzamt und Finanzgericht ließen das nicht gelten und begründeten ihre Entscheidungen damit, dass die Mutter das Treuhandverhältnis nicht nachgewiesen hat, obwohl sie die Feststellungslast dafür trage.<sup>2</sup> Dem hat der BFH widersprochen und den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun aufgrund seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheiden, ob eine vollendete Steuerhinterziehung vorlag.

**Hinweis:** Die bloße Behauptung eines Treuhandverhältnisses ist dennoch keine erfolgversprechende Verteidigungsstrategie. Denn die Finanzgerichte werden für ihre Prüfung, ob ein Treuhandverhältnis vorliegt, auch ohne Rückgriff auf Beweislastregeln weiterhin einen strengen Maßstab anlegen.

## **Eindeutiger und unmissverständlicher Einspruch eines Steuerberaters unterliegt nicht der Auslegung oder Umdeutung**

Wird gegen einen Verwaltungsakt (Steuerbescheid) Einspruch erhoben, soll der angefochtene Verwaltungsakt bezeichnet werden.<sup>3</sup> Wird er nicht genau bezeichnet, ist der Einspruch allerdings nicht unwirksam, wenn sich aus dem Inhalt des Einspruchs der angefochtene Verwaltungsakt ermitteln lässt. Bei Zweifeln hat das Finanzamt davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige den Verwaltungsakt anfechten will, der angefochten werden muss, um zu dem erkennbar angestrebten Erfolg zu kommen. Das gilt grundsätzlich auch für Einsprüche, die Steuerberater oder Rechtsanwälte für ihre Mandanten einlegen.

Der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> (BFH) hat im Fall eines Steuerberaters entschieden, dass seine eindeutige und unmissverständliche Erklärung nicht ausgelegt oder umgedeutet werden kann. Er hatte gegen den Einkommensteuerbescheid seiner Mandanten (Eheleute) Einspruch eingelegt und dabei auf das Bescheiddatum und den vorangegangenen Schriftverkehr zur Einkommensteuerveranlagung Bezug genommen. Später machte er geltend, dieser Einspruch beziehe sich auf den Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Vermietungseinkünfte der GbR, deren alleinige Gesellschafter die Eheleute waren.

Eine Auslegung der eindeutigen und unmissverständlichen Erklärung lehnte der BFH allerdings genauso ab wie eine Umdeutung der Erklärung. Bei Rechtskundigen wie z. B. Steuerberatern oder Rechtsanwälten ist es ein Gebot der Rechtssicherheit, dass ihre Verfahrenserklärungen beim Wort zu nehmen sind. Bei diesem Personenkreis muss davon ausgegangen werden, dass sie sich über die rechtliche Tragweite ihrer Erklärungen im Klaren sind.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 12.07.2016, II R 42/14, BFH/NV 2016, S. 1600, LEXinform 0934787.

<sup>2</sup> § 159 AO.

<sup>3</sup> § 357 Abs. 3 Satz 1 AO.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 14.06.2016, IX R 11/15, DStR 2016, S. 2550, LEXinform 0950197.

## ***Berücksichtigung einer in den USA gezahlten Quellensteuer bei der Erbschaftsteuer***

Eine vom Erwerber in den USA auf eine Versicherungsleistung gezahlte Quellensteuer („Federal Income Tax Withheld“ - FITW) ist nicht auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen. Das wäre nur möglich, wenn die FITW eine der deutschen Erbschaftsteuer entsprechende Abgabe wäre, was nicht der Fall ist.

Von der Versicherungssumme ist die einbehaltene Quellensteuer aber als Nachlassverbindlichkeit abzuziehen, wenn die Quellensteuer deshalb erhoben wird, weil in der Versicherungssumme unbesteuerter Einnahmen des Erblassers enthalten sind. Vom Erblasser herrührende Schulden können auch bei Erwerb, die nicht Erben sind, als Nachlassverbindlichkeiten vom Erwerb abziehbar sein.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

## ***Keine Änderung der Grunderwerbsteuer bei Insolvenz des Käufers***

Zahlt der Käufer eines Grundstücks den Kaufpreis wegen Insolvenz nicht, ändert das nicht die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Eine GmbH hatte 1998 eine zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche erworben, die sie erschließen und in einzelne Baugrundstücke aufgeteilt weiterverkaufen wollte. Der Kaufpreis betrug insgesamt 3,5 Mio. € und war bis zum Abverkauf der einzelnen Baugrundstücke gestundet. Der gesamte Kaufpreis war am 15. Januar 2007 in einer Summe fällig und zu zahlen. Das Finanzamt setzte danach (Abzinsung wegen der Stundung) die Grunderwerbsteuer fest.

Die GmbH konnte den Kaufpreis nicht voll bezahlen. Über ihr Vermögen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter beantragte beim Finanzamt die entsprechende Herabsetzung der Grunderwerbsteuer.

Ohne Erfolg - bei einem Grundstückskauf bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach dem Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen. Die Kaufpreisforderung ist mit ihrem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Unerheblich ist, ob der Grundstückskäufer den Kaufpreis später tatsächlich zahlt oder der Verkäufer mit der Kaufpreisforderung ganz oder zum Teil ausfällt. Dies hat keine Auswirkungen auf die festgesetzte Grunderwerbsteuer.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> gilt das auch, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Zwar wird dann die Kaufpreisforderung uneinbringlich, soweit der Verkäufer im Insolvenzverfahren nicht befriedigt wird. Dies berührt aber weder die Wirksamkeit des Kaufvertrags noch kommt es zu einer Herabsetzung des Kaufpreises, da für dessen Bestimmung der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich ist. Die Herabsetzung der Kaufpreisforderung kann nach Abschluss des Kaufvertrags zu einer Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids führen. Der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung aufgrund der Insolvenz des Käufers ist aber keine derartige Herabsetzung des Kaufpreises.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 15.06.2016, II R 51/14, BFH/NV 2016, S. 1837, LEXinform 0934892.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 12.05.2016, II R 39/14, DStR 2016, S. 2461, LEXinform 0934842.



## **Urheberrechtsverletzung durch Setzen eines Hyperlinks**

Nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)<sup>1</sup> stellt das Setzen eines Hyperlinks auf eine Website zu urheberrechtlich geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urhebers auf einer anderen Website veröffentlicht wurden, keine „öffentliche Wiedergabe“ dar, wenn dies ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke geschieht. Werden diese Hyperlinks dagegen mit Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt, ist die Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung auf der anderen Website zu vermuten.

Der Gerichtshof betont in seiner Entscheidung, dass die Mitgliedstaaten nach der einschlägigen Unionsrichtlinie<sup>2</sup> sicherzustellen haben, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Eine öffentliche Wiedergabe liegt vor, wenn der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens handelt, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen, seine Tätigkeit sich an eine unbestimmte Zahl potentieller Leistungsempfänger richtet und Erwerbszwecken dient.

## **Abgasskandal: Autohaus zu Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt**

In einem vom Landgericht Braunschweig<sup>3</sup> entschiedenen Fall ging es um die Rückabwicklung eines im April 2015 geschlossenen Kaufvertrags über einen fabrikneuen Pkw Skoda Fabia, dessen Dieselmotor über eine Software zur Beeinflussung des Abgasverhaltens hinsichtlich der Stickoxidwerte auf dem Prüfstand verfügte.

Nach Bekanntwerden des Abgasskandals forderte der Käufer im Oktober 2015 das Autohaus zur Mängelbeseitigung auf und setzte hierfür eine Frist von drei Wochen, die fruchtlos verstrich. Mit der Begründung, dass die Abschaltsoftware einen Sachmangel darstelle, trat der Käufer daraufhin vom Kaufvertrag zurück.

Das Autohaus vertrat die Auffassung, dass der Pkw weiterhin fahrtauglich und deshalb nicht mangelhaft sei. Selbst wenn ein Mangel vorliege, sei die zugrunde liegende Pflichtverletzung unerheblich, weil der Mangel mit geringem Kostenaufwand beseitigt werden könne.

Das Gericht verurteilte das Autohaus zur Rückzahlung des Kaufpreises - nach Abzug der Nutzungsentschädigung - Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs. Nach Ansicht des Gerichts stellt die in dem Pkw installierte Software einen Sachmangel dar, zu dessen Beseitigung eine angemessen lange Frist gesetzt worden war. Dieser Mangel ist auch schon deshalb nicht unerheblich, weil selbst nach Ablauf eines Jahres noch nicht klar ist, ob und wie der Mangel behoben werden kann.

## **Vollstreckung einer Zug-um-Zug-Verurteilung**

In einem dem Bundesgerichtshof<sup>4</sup> vorgelegten Fall war der Mittelverwendungskontrollleur eines Investmentfonds (nachfolgend „Schuldner“) wegen Verstoßes gegen die ihm obliegende Kontrollpflicht zur Zahlung von Schadensersatz an einen Investor verurteilt worden. Der Schuldner hatte über eine Treuhandgesellschaft eine Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft erworben. Die Verurteilung erfolgte Zug-um-Zug gegen Abtretung aller Ansprüche aus der Fondsbeteiligung.

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil bot der Investor dem Schuldner über den Gerichtsvollzieher an, ihm sämtliche Ansprüche aus seiner Beteiligung an dem Investmentfonds abzutreten. Der Schuldner lehnte dieses Angebot mit der Begründung ab, dass die nach dem Kommanditgesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag erforderlichen Zustimmungen zur Verfügung über den Kommanditistenanteil und die Rechte aus dem Treuhandverhältnis nicht vorgelegen hätten. Außerdem sei die Gegenleistung im Vollstreckungstitel nicht hinreichend bezeichnet, weil es sogar an der Angabe der Fondsnummer fehle.

Das Gericht ließ diese Einwände nicht gelten. Etwaige gesellschaftsrechtliche Schwierigkeiten bei der Übertragung der Fondsbeteiligung fallen in den Risikobereich des schadensersatzpflichtigen Schuldners. Da der Investor allein Inhaber der dem Schuldner als Gegenleistung angebotenen Beteiligung und nicht Inhaber weiterer Beteiligungen war, konnte die abzutretende Forderung bereits anhand der persönlichen Angaben des Investors identifiziert werden.

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 08.09.2016, C 160/15, NJW 2016, S. 3149, LEXinform 0445036.

<sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. 2001, L 167, S. 10, mit Berichtigung in ABl. 2002, L 6, S. 71.

<sup>3</sup> LG Braunschweig, Urt. v. 12.10.2016, 4 O 202/16, LEXinform 0445214.

<sup>4</sup> BGH, Beschl. v. 16.06.2016, I ZB 58/15, BB 2016, S. 2114, LEXinform 1655548.

### ***EuGH verneint die Störerhaftung von WLAN-Anbietern***

In einem Rechtsstreit vor dem Landgericht München I<sup>1</sup> zwischen dem Betreiber eines lokalen Funknetzes mit Internetzugang (WLAN) und der Sony Music Entertainment Germany GmbH ging es um die etwaige Haftung des Betreibers für die von einem Dritten vorgenommene Nutzung des Funknetzes, um der Öffentlichkeit unerlaubt einen von Sony Music hergestellten Tonträger zur Verfügung zu stellen.

Das Gericht bat im Rahmen des Verfahrens mittels eines Vorabentscheidungsersuchens den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Auslegung der einschlägigen Vorschrift der Richtlinie über den elektronischen Rechtsverkehr.<sup>2</sup>

Nach der Entscheidung des EuGH<sup>3</sup> ist ein Geschäftsinhaber, der der Öffentlichkeit kostenlos ein WiFi-Netz zur Verfügung stellt, für Urheberrechtsverletzungen eines Nutzers nicht verantwortlich. Jedoch darf ihm durch eine Anordnung aufgegeben werden, sein Netz durch ein Passwort zu sichern, um diese Rechtsverletzungen zu beenden oder ihnen vorzubeugen.

---

<sup>1</sup> LG München I, Beschl. v. 18.09.2014, 7 O 14719/12, ZUM 2015, S. 334.

<sup>2</sup> Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABI. 2000, L 178, S. 1.

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 15.09.2016, C 484/14, LEXinform 5214369.